

# Vereinsstatuten

Verein FUNGGAZUNFT STOBARA CHANZLA



## 1. Name und Sitz

Der Verein „FUNGGAZUNFT STOBARA CHANZLA“, abgekürzt „FZSC“, bildet eine juristische Persönlichkeit nach Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Frümsen, St. Gallen.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Durchführung kultureller Anlässe in der Region des St. Galler Rheintals.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ausserdem steht es jeder natürlichen und juristischen Person frei, freiwillige Zuwendungen aller Art zu machen.

## 4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am obengenannten Zweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche diesen Verein unterstützen möchte.

Zu einem Ehrenmitglied mit Stimmberechtigung kann eine natürliche oder juristische Person ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung,

c. global bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist anlässlich der ordentlichen Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Rechnungsrevisoren.

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren,
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten,
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- d. Beschluss über die Décharge des Vorstandes,
- e. Beschluss über das Jahresbudget,
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- g. Behandlung der Ausschlussrekluse.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## 10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

## 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

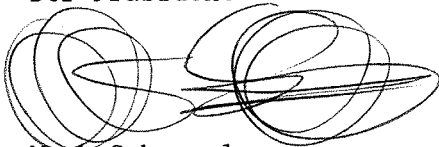
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfachem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind mit Beschluss der Generalversammlung vom 30. Juni 2011 in Kraft getreten.

-----  
Der Präsident:



Mark Schwärzler

Der Aktuar:



Stefan Fuchs